



Antrag

der Abgeordneten **Oliver Jörg, Gudrun Brendel-Fischer, Robert Brannekämper, Alex Dorow, Dr. Thomas Goppel, Dr. Gerhard Hopp, Bernd Kränzle, Michaela Kaniber, Helmut Radlmeier, Andreas Schalk, Manuel Westphal** CSU

**Elektronische Semesterapparate:
Urheberrechte schützen, Bürokratie vermeiden!**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich im Benehmen mit den bayerischen Hochschulen sowie der Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT) für eine Erfassung digital zur Verfügung gestellter Lehrmaterialien einzusetzen, die urheberrechtliche Ansprüche angemessen berücksichtigt und zugleich keinen unvertretbar hohen Aufwand für Lehrende und Forschende bedeutet.

Begründung:

Ab dem 1. Januar 2017 gilt ein neuer Rahmenvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a Urheberrechtsgesetz (UrhG). Die zwischen den Bundesländern und der VG Wort abgeschlossene Vereinbarung regelt die Einzelnutzung von Schriftwerken und Teilen von Schriftwerken zum Zweck der Lehre und Forschung an öffentlichen Hochschulen. In der Praxis betrifft dies die Nutzung elektronischer Semesterapparate. Zur Abgeltung der urheberrechtlichen Ansprüche für die zurückliegenden Jahre bis einschließlich 2016 wurden nach § 52a UrhG Pauschalzahlungen der Länder an die VG Wort geleistet. Aufgrund einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) ist zur Ermittlung des Vergütungsanspruchs künftig eine Einzelerfassung jedes urheberrechtlich geschützten Dokuments erforderlich, das Studierenden und Forschenden digital zur Verfügung gestellt wird.

Universität Bayern e.V. und Hochschule Bayern e.V. lehnen die neue Rahmenvereinbarung ab und sehen die digitale Lehre in Gefahr. Der bürokratische Aufwand für die Lehrenden sei unverhältnismäßig. Die bayerischen Universitätsbibliotheken rieten in einer Stellungnahme dazu, dem Rahmenvertrag nicht beizutreten. Dies würde, wenn die Hochschulen eine kraft Gesetzes entstehende Vergütungspflicht vermeiden wollen, jedoch einen Verzicht auf die Erlaubnisse des § 52a UrhG für Sprachwerke bedeuten. Die Folge: Die Lehrenden könnten ab dem 1. Januar 2017 nur noch Literaturlisten und nicht mehr die Dokumente selbst bzw. Auszüge davon in den elektronischen Semesterapparaten bereitstellen.

Nachdem elektronische Semesterapparate den Lehr- und Forschungsbetrieb an Hochschulen in zeitgemäßer Form unterstützen, wäre dies ein großer Nachteil für Studierende, Lehrende und Forschende.